

# SATZUNG

nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2018  
( §§ 1 - 8 auf 3 Seiten )

## **§ 1 Vereinsname**

- 1.) Der Verein trägt den Namen  
"Geschichtsverein Schallstadt – Mengen – Wolfenweiler e.V.“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Schallstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der dörflichen und regionalen Geschichte und Kultur.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Eintrittserklärung zu Händen des Vorstandes sowie durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes über die Annahme der Eintrittserklärung erworben.
- 3.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen auch durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- 5.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt bekunden. Die Austrittserklärung wird erst zu Ende des betreffenden Kalenderjahres wirksam.
- 6.) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn sein Verhalten geeignet ist, den Zweck des Vereins zu gefährden, oder andere Tatsachen gegeben sind, welche die Zugehörigkeit zum Verein für diesen und seine Mitglieder unzumutbar werden lassen.

## **§ 4 Beiträge**

- 1.) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine von der Mitgliederversammlung vorgenommene Beitragsfestsetzung ist verbindlich bis zur Neufestsetzung.
- 2.) Die Beiträge sind in Jahresbeiträgen festzusetzen. Sie werden jeweils zum 30. Juni fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1.) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben gebildet werden.

## **§ 6 Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen: dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart und mindestens zwei Beisitzern. Dabei kann ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch zwei der genannten Ämter innehaben. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen die zu wählenden Vorstände bereits Mitglieder des Vereins sein. Bei Austritt aus dem Verein verlieren sie ihr Vorstandsamt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollten nach Möglichkeit Repräsentanten von je einem der drei Ortsteile sein.

2.) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Verein je einzeln zu vertreten. Sie sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

3.) Die Beisitzer sind Vertreter bestimmter Bereiche und übernehmen bestimmte Aufgaben. Der Kassenwart, Schriftführer und die Beisitzer gelten als erweiterter Vorstand.

4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des jeweiligen Sitzungsleiters.

5.) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.) Innerhalb eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird und auf welcher der Vorsitzende des Vorstandes den Jahresbericht erstattet und der Kassenführer über Rechnungsauslegung und Vermögenslage des Vereins berichtet. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und nimmt notwendige Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes vor.

- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Falle der Dringlichkeit vom Vorstand einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen und unter Angabe der Gründe, ist von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- 3.) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schallstadt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamts oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 7.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Wird mit einer Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schallstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der dörflichen Kultur zu verwenden hat.

**Schallstadt, den 17. März 1988**

**gez.: Hansjörg Klumpp Ernst Maier Wolfgang Sutter**

**Schallstadt, den 10.11.2017, 16.4.2018 und 26.10.2018**

**gez. Prof .Dr. Bernhard R. Kroener**